

### Eigenbetriebsverordnung ab 01.01.2005

Mit dem "**Gesetz für ein neues kommunales Finanzmanagement**" (NKFG) wurde zum 01.01.2005 in sämtlichen Kommunen NRWs die kameralistische Buchführung durch die kaufmännische Buchführung ersetzt. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurde auch die Eigenbetriebsverordnung NRW novelliert. Die Änderungen sind – zumindest auf den ersten Blick nicht von inhaltlich wesentlicher Bedeutung. Die Unterschiede können aber im Einzelfall die bisherige Interpretation des Verordnungstextes modifizieren.

Neben rein sprachlichen und redaktionellen Änderungen ("Betriebsleiter" statt "Werkleiter") wird auf folgende Modifizierungen hingewiesen, die nicht unbedingt eine Rechtsänderung beinhalten:

§ 2 Abs. 1 / § 5 Abs. 7 Auf die Haftung von Betriebsleitung und Betriebsausschuss wird ausdrücklich hingewiesen (Verweis auf § 84 Landesbeamtengesetz)  
*(Erläuterung: Demnach besteht eine Schadenersatzpflicht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungsweise. Bisher bestand diese bereits bei fahrlässigem Verhalten).*

Diese folgenden Regelungen (mit Ausnahme § 5 Abs. 5) werden beim ESW bereits durch jetzige Betriebssatzung und die Umsetzung der alten Eigenbetriebsverordnung praktiziert.

§ 3 Abs. 3 Die Unterschriftsbefugnis beim Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern soll möglichst auf die Betriebsleitung übertragen werden.

§ 5 Abs. 4 Die Unterrichtungspflicht der Betriebsleitung ggü. dem Betriebsausschuss umfasst insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik und die Unternehmensplanung.

§ 5 Abs. 5 Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.  
(Dies ist eine neue Aufgabe nach § 4 Abs. 2 der Satzung des ESW)

§ 6 Abs. 3 Danach steht dem Bürgermeister ein Weisungsrecht gegenüber der Betriebsleitung nicht zu, soweit Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung betroffen sind, die der ausschließlichen Betriebsleitung unterliegen.

§ 10 Abs. 1 : Ein Überwachungssystem ist einzurichten, dass es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere

- die Risikoidentifikation,
- die Risikobewertung,

- Maßnahmen der Risikobewältigung einschl. der Risikokommunikation,
- die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und
- die Dokumentation.

§ 13 Abs.2 : Korruptionsprävention: Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 15 Abs. 2: Nachweis von Deckungsmitteln

§ 18 Der Mittelfristigen Finanzplanung ("MiFriFi") ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.  
*(Anmerkung: Im Rahmen des Wirtschaftsplanes wird diese Anpassung vorgenommen).*

§ 19 Abs. 3 Ausdrückliche Verpflichtung zur Kosten- und Leistungsrechnung

§ 23 Abs. 1 Die GuV ist entsprechend § 275 HGB zu führen

§ 24 Abs. 2 Konkretisierung des Anlagenspiegels als Bestandteil des Anhangs  
*(Anmerkung: Dies wird im Rahmen des Jahresabschlusses umgesetzt).*

§ 25 Abs.1 / 2 Lagebericht: Verweis auf § 289 HGB und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz  
*(Anmerkung: Dies wird im Rahmen des Jahresabschlusses umgesetzt).*